

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der FORTEC Elektronik AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Abweichungen entsprochen hat und entspricht:

- A.2 S 1
Der Vorstand hat an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Richtlinien und Weisungen erlassen, deren Inhalte und Darstellung aber nicht offengelegt werden.

- A.2 S 2
Die Gesellschaft verfügt über ein Meldesystem insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit, welches aber kein umfassendes, konzernweites Hinweisgebersystem umfasst.

- A.3
Gespräche mit Investoren über AR-spezifische Themen werden von Seiten des AR-Vorsitzenden nicht geführt; der Investorendialog wird grundsätzlich durch den Vorstand abgebildet bzw. wahrgenommen.

- B.2 HS 2, B.5
Die Vorgehensweise zur Besetzung des Vorstands folgt üblichen Standards zu wichtigen Personalentscheidungen und wird vorausschauend durch den Aufsichtsrat gestaltet; sie wird aber ebenso wie eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung näher beschrieben.

- D.1
Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche aber nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

- D.2 S.1 – D.5
Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft.

- D.11
Da entsprechend den Ausführungen zu D.2 keine Ausschüsse bei der Gesellschaft gebildet werden, findet auch keine regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch einen Prüfungsausschuss statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist aber selbst Wirtschaftsprüfer und Financial Expert und tauscht sich entsprechend mit dem Abschlussprüfer aus.

- F.2
Die Gesellschaft hält sich an die Termine der Börsenordnung der Frankfurter Börse.

- G.3 Vergleichsgruppen Vergütung
Die Vergleichsgruppen, welche extern wie intern für die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden, werden nicht weitergehend als im Vergütungssystem beschrieben, offengelegt.

- G 5. Externer Vergütungsexperte
Soweit ein externer Vergütungsexperte als erforderlich angesehen wird, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können, wird auch auf dessen Unabhängigkeit geachtet. Vor dem Hintergrund der im Aufsichtsrat vorhandenen Expertise auch im Kapitalmarktumfeld und der qualifizierten Unterstützung durch die Rechtsberater des Unternehmens ist es bisher jedoch nicht als erforderlich angesehen worden, zusätzlich einen unabhängigen Vergütungsexperten hinzuzuziehen.

- G6 und G. 10 S.1 – G.10 S.2

Die langfristig variable Vergütung (LTI) der Vorstände ist nicht größer als die kurzfristig variable Vergütung (STI) und auch nicht aktienbasiert bzw. wird auch nicht in Aktien angelegt. Die Vorstandsmitglieder können nach drei Jahren über die als LTI gewährten variablen Beträge bei kontinuierlicher Erfolgsmessung über den gesamten Bemessungszeitraum verfügen, womit auch das Merkmal der Mehrjährigkeit abgebildet ist.

- G. 11 S.1 und G11 S.2

Es ist in der Vorstandsvergütung nicht vorgesehen, außergewöhnlichen Ereignissen durch gesonderte diskretionäre Entscheidungen zusätzlich Rechnung zu tragen. Mit den Vorständen wurde auch ein sogenannter Claw-back nicht vereinbart, da dieser aus Sicht der Gesellschaft und mit Blick auf deren bisherige Führungsstruktur keine gesonderte verhaltenssteuernde Wirkung haben würde, unter Risikoaspekten jedoch regelmäßig eine Steigerung der Vergütung zur Folge haben würde.

Germering, 18. Oktober 2021

Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile
Vorstandsvorsitzende